



Satzung

der Gebirgsschützenkompanie Neubeuern e.V. am Inn

1. Geschichtlicher Ursprung, Name, Sitz

- a) Mit dieser Satzung werden die alten, urkundlich belegten „Beurer Schützenaufgebote“ erneuert als „Gebirgsschützenkompanie Neubeuern“. Eintragung in das Vereinsregister erfolgt.
- b) Der Name lautet: „Gebirgsschützenkompanie Neubeuern e.V., Mitglied im Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien.
- c) Sitz der Kompanie ist Neubeuern.

2. Aufgabe, Zweck

Die jahrhundertealte Aufgabe der Gebirgsschützen ist es, die Heimat zu schützen. Diese Verpflichtung wird heute in Heimatpflege, im umfassenden Sinne erfüllt, vor allem durch:

- a) Pflege des Volkstums, der bayerischen Kultur, Sprache und Sitte.
- b) Bewahren der wehrhaften Tradition, als Ausdruck einer Staats-erhaltenden und vaterländischen Gesinnung.

Des weiteren treten die Gebirgsschützen ein für:

- a) den Erhalt unseres Glaubens und christlicher Wertvorstellungen
- b) Kameradschaft und Gemeinschaftssinn, körperliche Ertüchtigung (Schießsport) und Jugend-Betreuung (Spielmannszug).

Die Gebirgsschützenkompanie enthält sich jeder Partei-politischen Betätigung.

3. Gemeinnützigkeit

Sie verfolgt als Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) Die Kompanie ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kompanie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kompanie.
- b) Die Kompanie wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kompanie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Gebirgsschützenkompanie können unbescholtene, Heimat-verbundene Personen werden, die Gewähr zur Verlässlichkeit und Festigkeit in obigen Sinne bieten.

- a) Interessenten haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Hauptmannschaft zu stellen.
- b) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- c) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Hauptmannschaft.

5. Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder sind mit voller Montur ausgerüstet, Sie beteiligen sich bei Ausrückungen.
- b) Als passive Mitglieder gelten Personen, die durch Beitrag, Mitarbeit und Förderung die Aufgaben der



Gebirgsschützenkompanie Neubeuern e.V.

Gebirgsschützen unterstützen.

- c) Jugendliche unter 18 Jahren mit satzungsmäßigen aktiven Aufgaben werden als beitragsfreie, aktive Mitglieder geführt.
- d) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um das Gebirgsschützen-Wesen verdient gemacht hat.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Hauptmannschaft erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Hauptmannschaft beschlossen werden, wenn

- a) Verstöße gegen die Satzung vorliegen,
- b) das Ansehen der Gebirgsschützen-Kompanie schwer geschädigt und gegen Anstand, Sitte und geltendes Recht verstoßen wurde.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

7. Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der laufenden Vereinsausgaben erhebt die Kompanie von seinen aktiven und passiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung bestimmt.

8. Montur und Ausrüstung

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Ausrückungen und Anordnungen die einheitliche Montur zu tragen. Fördernde Mitglieder können nach Bedarf herbeigezogen werden. Ohne Erlaubnis der Hauptmannschaft ist der Gebrauch der Montur für andere Zwecke nicht gestattet.

- a) Die Montur besteht aus dem Schützenrock, Schützenhut mit Kokarde und Feder, Schützenschnur, weiß-blauer Armbinde mit Emblem, weißem Hemd mit schwarzer Schleife, roter Weste, schwarzer Bundhose, weißen Strümpfen, schwarzen Schuhen.
- b) Die „volle Montur“ besteht wie vorgenannt, jedoch mit Waffe.

Die Benutzer der Kompanie-gehörigen Montur und der sonstigen Zubehörteile sind für die ordnungsgemäße Pflege derselben verantwortlich. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Rock und die sonstigen Zubehörteile, soweit diese mit Zuschüssen erworben wurden, zum Schätzwert der Kompanie zurückzugeben. Jedes Mitglied anerkennt ausdrücklich dieses Anrecht der Kompanie.

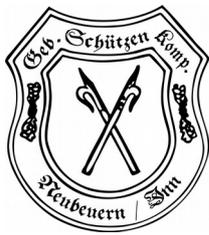
9. Organe der Kompanie

Die Organe der Kompanie sind:

- a) Die Hauptmannschaft (Vorstandschafft)
- b) Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

10. Die Hauptmannschaft

Mitglieder der Hauptmannschaft haben Offiziersrang.



Gebirgsschützenkompanie Neubeuern e.V.

Die Hauptmannschaft besteht aus:

- a) der Kompanie-Führung mit
Hauptmann (Vorstand)
Oberleutnant (1. Stellvertreter)
Leutnant (2. Stellvertreter)
- b) dem Kompanie-Ausschuss
Rechnungsführer (Leutnant)
Kompanie-Schreiber (Leutnant)
Fähnrich (Leutnant)
Schützen-Meister (Leutnant)
Spielmanszug-Führer (Leutnant)

Der Hauptmann und sein 1. Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten die Kompanie gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Kompanie-Ausschuss sind alle Sparten-Führer vertreten. Sie unterstützen die Arbeit der Kompanie-Führung. Über Sitzungen und Beschlüsse der Hauptmannschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Kompanie-Schreiber zu unterzeichnen ist. Die Amtszeit der Hauptmannschaft beträgt drei Jahre.

11. Jahreshauptversammlung

Jährlich ist mindestens eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) einzuberufen, bei der Jahresbericht und Kassenbericht vorgetragen werden müssen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt acht Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung oder mit entsprechendem Hinweis in der Lokalzeitung (OVV). Alle Versammlungs-Beschlüsse werden im Protokollbuch niedergeschrieben. Für die Kassenprüfung werden aus der Versammlung 2 Prüfer für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl der Hauptmannschaft ist geheim.

12. Ausrückungen, Todesfälle

Die Gebirgsschützenkompanie beteiligt sich an der Beerdigung eines jeden Mitglieds. Über die Teilnahme an weiteren Gelegenheiten bzw. Veranstaltungen entscheidet die Hauptmannschaft. Bei Beerdigung eines aktiven Mitgliedes ist mit Fahne und Gewehr auszurücken. Bei fördernden Mitgliedern nimmt die Fahne mit 2 Begleitern ohne Gewehr daran teil. Die Stellung eines Ehrenpostens in der Aussegnungshalle bzw. am Grabe bestimmt der Hauptmann oder sein Stellvertreter.

13. Auflösung der Kompanie

Die Kompanie kann außer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluß einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung der Kompanie (des Vereins) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Neubeuern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

14. Schlussbestimmungen

Vorbezeichnete Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.4.2016 angenommen. Die 2. Satzung vom 8.4.1988 und die 1. Satzung vom 13.11.1971 sind damit erloschen.